IIIIIaii
----------

1.	Landesbetrieb Straßen NRW vom 17.04.2018 1
2.	Verbundswasserwerk Gangelt GmbH vom 18.04.2018 1
3. 19.0	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 04.20181
4.	Kreis Heinsberg, Brandschutzdienststelle vom 20.04.2018
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.04.20184
6.	Erftverband vom 25.04.2018
7.	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften vom 25.04.20184
8.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom 26.04.2018 4
9.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 30.04.20185
10.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 03.05.2018 5
11.	Gemeinde Waldfeucht vom 09.05.20186
12.	Kreis Heinsberg, vom 22.05.20187
13.	NEW Netz GmbH vom 22.05.20189
14.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen vom 23.05.2018 10
15. 24.0	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Untere Naturschutzbehörde vom 05.2018
16.	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 25.05.201811
17.	Wintershall Holding GmbH vom 25.05.201812
18.	Industrie- und Handelskammer Aachen mit unbekanntem Datum
19.	Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 04.12.2018
20.	Kreis Heinsberg, vom 07.12.2018

Frühzei	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag	
1.	Landesbetrieb Straßen NRW vom 17.04.2018			
	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.  Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.	Verbundswasserwerk Gangelt GmbH vom 18.04.2018			
	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundesv	vehr, Referat Infra I 3 vom 19.04.2018		
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis	
	Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.		genommen.	
	Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.			
	Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.			

#### 4. Kreis Heinsberg, Brandschutzdienststelle vom 20.04.2018

Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Brandschutz

Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:

- 1. Für den o.g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:
  - a. Offene Wohngebiete 120 m 140 m
  - b. Geschlossene Wohngebiete 100 m 120 m
  - c. Sonstige Gebiete ca. 80 m

Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit "meist unter 150 m" angegeben.

Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: "Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser……leicht möglich ist."

- 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite aufgeführten Tabelle.
- 3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen.

Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise betreffen nicht das vorliegende bauleitplanerische Verfahren, sondern das nachgelagerte bauordnungsrechtliche Zulassungsverfahren sowie die Bauausführung. Die Stellungnahme wird daher ausschließlich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

- 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.
- 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).
- 7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.
- 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als "Generationenhaus/altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen" betitelt.

In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.

Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.

	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung-
	Gegen die Flanding haben wil keine bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planding geadiseit.	nahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Erftverband vom 25.04.2018		
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften vom 25.04.2018		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis
	Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.		genommen.
8.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher I	Börde vom 26.04.2018	
	Die im Planentwurf als öffentliche Grünfläche ausgewiesene, ca. 1.000 m2 große, Grünfläche ist Wald im Sinne des Gesetztes.	Die im Bebauungsplanentwurf als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Fläche wird zum nächsten Verfahrensschritt als Wald darge-	Die Stellung- nahme wird
	Sie sollte daher planerisch auch als Wald dargestellt werden. Ist dies nicht gewünscht, sollte im landschaftspflegerischen Begleitplan eine entspre-	stellt. Es ist daher keine Ersatzaufforstung erforderlich.	berücksich- tig.

#### 9. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 30.04.2018

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Zustand von Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52358 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten.

Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits im Bebauungsplan.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 10. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 03.05.2018

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Havert 4" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Der Planungsbericht ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.61.41.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stel-

Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:

#### Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Havert 4". Eigentümerin ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

#### Sümpfungsmaßnahmen

Das Plangebiet ist gemäß der Differenzenpläne mit Stand 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63. -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsen-

Die Stellungnahme wird berücksichtig.

lungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

kungen betroffen.

#### Grundwasser- und Bodenverhältnisse

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

#### 11. Gemeinde Waldfeucht vom 09.05.2018

Von Seiten der Gemeinde Waldfeucht werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 50 "Isenbruch, Ost" geäußert.

Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12	Kreis Heinsberg, vom 22.05.2018		
12.	Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.  Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes des Kreisstraßenbaus, des Straßenverkehrsamtes und der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.  Die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle, der unteren Boden-	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
	schutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sind beigefügt.		
Untere E	Bodenschutzbehörde		
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Isenbruch-Ost" bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen mir keine Erkenntnisse über Altlasten-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere I	mmissionsschutzbehörde		
	Die Planungen weisen auf dem Flurstück 177 die Zweckbestimmung zu Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen aus. Durch die getroffene Festsetzung soll die Nutzung des ehemaligen Feuerwehrhauses als Bürgerhaus rechtlich gesichert werden.  Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden durch Anwohner im direkten Umfeld von Vereinshäusern oder Bürgerhallen zeigte sich in jüngster Vergangenheit immer wieder das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Vereinsund Freizeitaktivitäten.	Es werden Bedenken in immissionschutzrechtlicher Hinsicht geäußert. Die geforderte schalltechnische Immissionsprognose wurde durch das Ingenieurbüro IBK Schallimmissionsschutz in enger Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung konnte eine Beeinträchtigung angrenzender schutzwürdiger Nutzungen während des Regelbetriebes bis 22:00 Uhr nicht festgestellt werden, auch während der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr liegen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Wohnnutzungen vor. Bei Sonderveranstaltungen während der Nachtzeit (ab 22:00 Uhr)	Die Stellung- nahme wird berücksich- tigt.
	Ein ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde ist die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln beim Betrieb und der Nutzung von Anlagen zur Freizeitgestaltung im Umfeld schutzbedürftiger Wohnbebauungen geboten. Im Bereich der bestehenden Wohnungen sind Lärm-	wurden mögliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 12 dB(A) ermittelt. Eine uneingeschränkte Durchführung der betrachteten Sonderveranstaltungen ist somit nicht möglich, da eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzungen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Implementierung eines	

belästigungen in Form von Freizeitlärm derzeit nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zum o.g. Vorhaben erfolgen.

Ich bitte um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerlasses – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen außerhalb von Gebäuden die folgenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden können:

- Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:
  - a. In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MK, MD, MI)

Tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),

Nachts innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),

Nachts 45 dB(A),

b. In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (WA)

Tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),

Nachts innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),

Nachts 40 dB(A),

- 2. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
  - Tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,
     an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr
  - b. Ruhezeiten an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr

Maßnahmenkonzeptes für Sonderveranstaltungen nach 22:00 Uhr durch die Gemeinde können Beeinträchtigungen, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, jedoch vermieden werden. Dieses Konzept sieht vor, dass Sondernutzungen nach 22:00 Uhr einer Ausnahmegenehmigung für seltene Ereignisse i.S.d. Abschnitts 3.2 des RdErl. Freizeitlärm NRW bedürfen. Hierzu bestehen verschiedene Rahmenbedingungen, die als Voraussetzung für die Gebietsverträglichkeit zu werten sind. Diese führt das Gutachten im Detail auf, deren Umsetzung ist durch die Gemeinde erforderlichenfalls mittels ordnungsbehördlicher Maßnahmen zu gewährleisten.

Zudem wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

#### Schallimmissionen

Zum Schutz der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen sind Sondernutzungen nach 22:00 Uhr ausschließlich als seltene Ereignisse i.S.d. Abschnitt 3.2 des RdErl. Freizeitlärm NRW zulässig und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde. Die Gemeinde hat durch ordnungsbehördliche Prüfung und Maßnahmen sicherzustellen, dass die Einhaltung der im Schallgutachten (Ingenieurbüro IBK Schallimmissionsschutz: Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen im Umfeld bei Veranstaltungsbetrieb für das Bürgerhaus "Schöttehuus" in 52538 Selfkant-Isenbruch im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 "Isenbruch-Ost" vom September 2018) formulierten Randbedingungen zur Gewährleistung eines gebietsverträglichen Betriebes sichergestellt ist.

Und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, und 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.  c. Nachts an Werktagen 22.00 bis 6.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 22.00 bis 7.00 Uhr Ich bitte ausdrücklich, die aktuellen Nutzungs- und Frequentierungszeiten des Bürgerhauses und der zugehörigen Parkplätze in die Betrachtung mit einzubeziehen.  Untere Naturschutzbehörde  Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.  Die Im LBP genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im nördlichen Teil des Flurstücks Havert 1/42 eine 1000 qm große Kompensationsfläche (Wiese mit Obstbäumen) festgesetzt ist. Diese Fläche ist weiterhin gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und Herrn Gerhard Perbaums, Grünstraße 29, 52538 Selfkant-Isenbruch, vom November/Dezember 2013 zu pflegen und zu erhalten.  Das ermittelte ökologische Defizit von 6.830 Punkten soll über das Ökokonto der Gemeinde Selfkant kompensiert werden. Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Fläche zu benennen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.  Die Überwachung der Umsetzung der im LBP genannten Maßnahmen sowie der Pflege und des Erhalts der Kompensationsfläche des Flurstücks Havert 1/42 obliegt dem Kreis Heinsberg als Bauaufsichtsbehörde bzw. unterer Naturschutzbehörde.  Die Kompensation des Eingriffes in Höhe von 6.830 Punkten erfolgt auf der Fläche Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstück 75.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
13. NEW Netz GmbH vom 22.05.2018		
Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:  Westverkehr GmbH	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.

	Miriam Nieren	☐ Bedenken, siehe Antwortschreiben		
	Miriam.Nieren@west-v	erkehr.de		
	Tel.:02431-6813			
	NEW Netz GmbH	⊠Keine Bedenken		
	Andreas Palmen	☐ Bedenken, siehe Antwortschreiben		
	Andreas.Palmen@new	<u>r-netz-gmbh.de</u>		
	Tel.: 02451-624 5287			
1	4. Landwirtschaftskamme	er Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Vie	ersen vom 23.05.2018	
		ukturell geringen Inanspruchnahme landwirtschaftli- Bedenken zum Flächenverbrauch zurückgestellt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird
		ehen Umsetzung der externen Kompensation durch okonto werden Bedenken zur Inanspruchnahme chen zurückgestellt.		zur Kenntnis genommen.
1	5. Kreis Heinsberg, Amt f	ür Umwelt und Verkehrsplanung, Untere Naturscl	hutzbehörde vom 24.05.2018	
	de (uNB) keine grunds: Die Im LBP genannten entsprechend umzusei hin, dass im nördliche große Kompensationsf se Fläche ist weiterhit dem Kreis Heinsberg 52538 Selfkant-Isenbr und zu erhalten.	Nermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind tzen. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf en Teil des Flurstücks Havert 1/42 eine 1000 qm läche (Wiese mit Obstbäumen) festgesetzt ist. Dien gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen und Herrn Gerhard Perbaums, Grünstraße 29, uch, vom November/Dezember 2013 zu pflegen	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.  Die Überwachung der Umsetzung der im LBP genannten Maßnahmen sowie der Pflege und des Erhalts der Kompensationsfläche des Flurstücks Havert 1/42 obliegt dem Kreis Heinsberg als Bauaufsichtsbehörde bzw. unterer Naturschutzbehörde.  Die Kompensation des Eingriffes in Höhe von 6.830 Punkten erfolgt auf der Fläche Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstück 75.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
	•	sche Defizit von 6.830 Punkten soll über das Öko- elfkant kompensiert werden. Im weiteren Verfahren		

ist eine entsprechende Fläche zu benennen.

#### 16. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 25.05.2018

Von Seiten der Denkmalpflege ist auf die Kapelle zur unbefleckten Empfängnis hinzuweisen, die als Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragen ist und innerhalb des Plangebietes liegt. Diese ist zwar im Planentwurf als Baudenkmal gekennzeichnet und wird auch im Umweltbericht erwähnt, doch ist die Kapelle auch in der Begründung zum Bebauungsplan aufzuführen (auf S. 13 der Begründung wird festgestellt, dass keine Kulturgüter innerhalb des Plangebietes bekannt seien). Ebenfalls ist auf den Umgebungsschutz und den damit verbundenen Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 DSchG hinzuweisen.

Bezüglich der Höhe der baulichen Nutzung wird dringend empfohlen, entsprechend dem derzeitigen Bestand im Westen des Mischgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kapelle nur eine eingeschossige Bebauung vorzusehen. Die sich östlich daran anschließende Bebauung kann aus Sicht der Denkmalpflege zweigeschossig aufgeführt werden. Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass die Kapelle in der Begründung zum Bebauungsplan keine Erwähnung findet. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Die maximal zulässige Höhe orientiert sich an den direkt angrenzenden Gebäuden (vgl. Abbildung, abgerufen von http://www.limburg-bernd.de/DenkSel/Nr.%208.htm).

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



Da der Bebauungsplan auch der Sicherung des Bestandes dient, wird weiterhin an der maximalen Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen festgehalten.

17. Wintershall Holding GmbH vom 25.05.2018		
Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o.g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird
Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o.g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.		zur Kenntnis genommen.
Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o.g. Vorhabens.		
18. Industrie- und Handelskammer Aachen mit unbekanntem Datum		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 A	bs. 2 BauGB	
19. Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 04.12.2018		
zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Hinweis mit der Bitte um Aufnahme in den Bebauungsplan:	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:	Die Stellung-
Harime in den bebaudigsplan.		nahme wird
Erdbebengefährdung		berücksich-
	Erdbeben Die Gemarkung Havert, Gemeinde Selfkant ist nach der "Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrund- klassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein- Westfalen, 1:350.000 (Geologischer Dienst NRW 2006)"	

Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

• Stadt Selfkant, Gemarkung Havert: 2 / S

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere für z. B. Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.

Hochbauten die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt (Stand: Dezember 2018). Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Nach bauaufsichtsrechtlicher Einführung der Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) sind die Vorgaben dieses Regelwerkes zu berücksichtigen.

#### 20. Kreis Heinsberg, vom 07.12.2018

nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan BP

050 Isenbruch, Ost.

Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, des Straßenverkehrsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.

Brandschutzdienststelle:

Die Brandschutzdienststelle verweist auf ihre Stellungnahme vom 20.04.2018.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Zur Stellungnahme der Brandschutzdienststelle:

Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 20.04.2018 verwiesen (vgl. Ziff. 4).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegenüber dem Planverfahren BP 050 - Isenbruch, Ost - bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Betreffend der "Fläche für den Gemeinbedarf" wird jedoch angeregt, eine Regelnutzung (Orchester/Trommlerkorps) nach 22:00 Uhr in Form einer textlichen Festsetzung auszuschließen.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Das bilanzierte Defizit beträgt 6.830 Ökopunkte und soll über das Ökokonto der Gemeinde auf der Fläche Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstück 75 kompensiert werden. Die untere Naturschutzbehörde überträgt die Fläche in das zu führende Kompensationsflächenkataster. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.

Zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Im Bebauungsplan wird bereits unter dem Punkt "Hinweise" darauf hingewiesen, dass Sondernutzungen des Gemeindehauses nach 22:00 Uhr ausschließlich als seltenen Ereignisse i.S.d. Abschnittes 3.2 des RdErl. Freizeitlärm zulässig und durch die Gemeinde zu genehmigen sind. Eine Regelnutzung des Gemeindehauses durch das Orchester/den Trommlerkorps nach 22:00 Uhr ist somit nicht möglich. Eine gesonderte Festsetzung ist nicht erforderlich.

Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Änderungen an der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung haben sich nicht ergeben.